



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0069/14/8.11.1.1

07. November 2014

**DEUTAG GmbH & Co. KG
Albert-Hahn-Str. 5-7
47269 Duisburg**

**Anlagenstandort:
Am Kanal 17
45768 Marl-Brassert**

Genehmigungsgegenstand

Reduzierung von Abfallschlüsseln und Lagermengen, Verwertung des betriebseigenen Schlammfanginhalts des Koaleszenzabscheiders, Festsetzung einer Sicherheitsleistung



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	4
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	8
V.2 Genehmigungsverfahren.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG)	10
V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr 3 BlmSchG)	10
V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG)	11
V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	11
V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG)	12
V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	12
V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung	13
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsmittelbelehrung	13
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	17

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kaltmischanlage:

1. Reduzierung der Abfallschlüssel und der Lagermenge,
 2. Verwertung des Schlammfanginhalts des betriebseigenen Koaleszenzabscheiders und
 3. Festsetzung einer Sicherheitsleistung
- erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45768 Marl-Brassert, Am Kanal (Gemarkung Marl, Flur 36, Flurstücke 57, 79, 113, 115, 117, 119, 120, 122, 134, 135), geändert sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Anordnung einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Absatz 4a BImSchG.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Änderungen der Abfallschlüssel und -lagermengen, die Verwertung des Schlammfanginhalts des betriebseigenen Koaleszenzabscheiders und die Festsetzung einer Sicherheitsleistung.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Umsetzung der Genehmigung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Nebenbestimmungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Keine Nebenbestimmungen

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft / Sicherheitsleistung

- III.4.1 Gemäß der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist für die zeitweilige Lagerung der beantragten Abfälle die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe von 881.500,00 € erforderlich.

Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
- III.4.2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

Hinweise:

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage,
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, gegenwärtig vertreten durch die Bezirksregierung Münster),
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Angaben zum Sicherungsziel,
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung.

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

III.4.3 In der Kaltmischanlage dürfen die folgenden gefährlichen Abfälle eingesetzt und die genannte Lagerkapazität nicht überschritten werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Lagerkapazität in Tonnen
13 05 02*	Schlämme aus Öl- / Wasserabscheidern	25
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	100
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	25.000
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	100



17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	100
Gesamtlagerkapazität		25.325

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

III.6.1 Keine Nebenbestimmungen

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Nebenbestimmungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma DEUTAG GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Am Kanal in 45768 Marl-Brassert eine Kaltmischanlage. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Reduzierung der Abfallschlüssel und der Lagermenge,
2. Verwertung des Schlammfanginhalts des betriebseigenen Koaleszenzabscheiders und
3. Festsetzung einer Sicherheitsleistung.

Durch die geplanten Vorhaben wird der Umfang der eingesetzten und gelagerten Abfälle reduziert.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Kaltmischanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Kaltmischanlage der Nr. 8.11.1.1, Verfahrensart "G", des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Kaltmischanlage handelt es sich nicht um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben.

Ausgangszustandsbericht

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Von einer Erstellung des Berichts wird abgesehen da keine relevanten gefährlichen Stoffe gem. CLP Verordnung (Classification, Labeling and Packaging) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Zudem werden regelmäßig Boden- und Grundwasserproben von einem unabhängigen Institut entnommen und untersucht. Die Ergebnisse werden der Bezirksregierung Münster übermittelt.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Firma DEUTAG GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 28.07.2014 die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Kaltmischanlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 28.07.2014 wurde am 29.07.2014 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag mit Eingang am 18.09.2014 vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Da weder planungsrechtliche noch baurechtliche Belange berührt wurden, wurde auf eine Beteiligung des Kreises Recklinghausen verzichtet.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben und ihr Einvernehmen erteilt.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen die dem Stand der Technik entsprechen.

Luftverunreinigungen

Da die Wiederverwertung der mineralischen Abfälle ausschließlich in einem kalten Verfahren erfolgt, fällt bei dem Herstellungsprozess von hydraulisch gebundenen Straßenbaustoffen keine Abluft an, die gereinigt werden müsste.

Gerüche

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Lärm

Durch die geplante Veränderung kommen keine neuen Lärmquellen hinzu. Mit dem Wegfall verschiedener Abfallschlüssel und Lagermengen, reduzieren sich Lieferverkehr und Umschlagstätigkeiten, so dass insgesamt von einer Reduzierung der Lärmemissionen ausgegangen wird.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der Änderungen gehen von der Anlage keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 d. 9. BImSchV).

V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Abfallsituation sind mit dem Vorhaben verbunden und sind auch Gegenstand des Antrages.

Es ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und/oder Endprodukte.

Der Schlammfanginhalt des werkseigenen Koaleszenzabscheiders wird fortan in der Kaltmischanlage verwertet. Die Inhaltsstoffe entsprechen den für die Kaltmischanlage

ge zugelassenen Stoffen und können somit problemlos verwertet werden. Hierdurch kann auf eine externe Entsorgung verzichtet werden.

V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden.

V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Nach § 5 Absatz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Damit auch im Falle der Betriebsinsolvenz die oben genannten Verpflichtungen erfüllt werden können, soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (§12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Sie betreiben in ihrer Anlage Abfalllager zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ohne ausreichend positiven Marktwert. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Lagermenge für Abfälle innerhalb Ihrer Anlage. Diese Menge multipliziert mit den durchschnittlichen Entsorgungskosten bei einer Entsorgung durch Ersatzvornahme im Falle einer Firmeninsolvenz, zuzüglich den anfallenden Nebenkosten für Analytik, Transport etc. bildet die Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsleistung. Die durchschnittlichen Kosten orientieren sich an den Angaben von Deponieanlagen im Regierungsbezirk Münster im August 2014.

Abfall ASN	Entsorgungskosten inkl. Transport je €/t	Lagermenge in [t]	Bezeichnung
13 05 02	20	25	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
17 01 06	20	100	Gemische aus der oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe



			enthalten
17 03 01	23 -35	25.000	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03	20	100	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 07	20	100	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Gemäß oben stehender Tabelle kann bei einer Lagerung von 25.000 Tonnen kohlen-
teerhaltiger Bitumengemische maximal eine Sicherheitsleistung von 875.000 Euro
gefordert werden. Für die übrigen Abfälle 325 Tonnen wird eine Sicherheitsleistung
von 6.500 Euro gefordert. In Summe wird also eine Sicherheitsleistung von 881.500
Euro gefordert.

V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betrieb unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.9.1 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand wird nicht erstellt, da keine relevanten ge-
fährlichen Stoffe gem. CLP Verordnung verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.
Zudem werden regelmäßig Boden- und Grundwasserproben von einem unabhängigen
Institut entnommen und untersucht. Die Ergebnisse werden der Bezirksregierung
Münster übermittelt.

V.9.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Durch das Vorhaben kommen keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe zum
Einsatz.

V.9.3 Natur- und Landschaftsschutz

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen,
daher ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung offensichtlich nicht
notwendig und es bedurfte keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.9.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich innerhalb eines im Flächennut-
zungsplan der Stadt Marl als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Gebiets.

V.9.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche
Regelungen unmittelbar wirksam. Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hatte keine ergänzenden Ne-



benbestimmungen für diese Genehmigung formuliert (siehe Schreiben vom 15.08.2014, Az.: 55.2-G 176/14 th-gol).

V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten inkl. MwSt. (E) 0,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1. Gebühr:

a) bis zu 500.000 €

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000) = 500 \text{ €},$

(mindestens jedoch 500€)

Somit werden als Gebühr festgesetzt 500,00 €

Ich bitte, den Betrag Höhe von **500,00 €** an die Landesbank bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Neu:

Kostenrechnung mit buchungsrelevanten Daten, die für jeden Kostenbescheid spezifisch sind; diese Kostenrechnung enthält eine neue Kontonummer und neue Kontodaten. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Ur-



kundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Fürstenau

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0069/14/8.11.1.1

1.	Anschreiben vom 28.07.2014	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
3.	Formular 1 - Antrag auf Genehmigung vom 28.07.2014	2 Blatt
4.	Genehmigungsbestand	3 Blatt
5.	Formular 1 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (siehe 4.)	1 Blatt
6.	Formular 2 - Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1 Blatt
7.	Formular 3 - Technische Daten	10 Blatt
8.	Formular 4 Blatt 1 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	5 Blatt
9.	Formular 4 Blatt 2 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
10.	Formular 4 Blatt 3 - Verwertung/Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
11.	Anhang zu Formular 4 Blatt 3	1 Blatt
12.	Formular 5 Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt
13.	Formular 6 Blatt 1 - Abgasreinigung	1 Blatt
14.	Formular 6 Blatt 2 - Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
15.	Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
16.	Formular 8.1 Blatt 1	3 Blatt
17.	Formular 8.2	1 Blatt
18.	Formular 8.3	2 Blatt
19.	Formular 8.4	1 Blatt
20.	Formular 8.5	2 Blatt
21.	Erklärung des Betriebsrats	1 Blatt
22.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
23.	Erklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
24.	Topographische Karte Maßstab 1: 25.000	1 Blatt
25.	Lageplan Maßstab 1: 500	1 Blatt
26.	Fließbild	1 Blatt
27.	Bauvorlagen - entfällt	1 Blatt
28.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
29.	Emissionsprognose	2 Blatt



- | | | |
|-----|------------------------------------|---------|
| 30. | Arbeitsschutz | 2 Blatt |
| 31. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 1 Blatt |

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0069/14/8.11.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)



4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Abfallbehandlungsanlagen aus dem Jahr 2006